



GROSSE KREISSTADT

Satzung

über die Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Werbeanlagen für den Stadtteil Wolterdingen

Aufgrund der §§ 14 – 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des sich in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Werbeanlagen für den Stadtteil Wolterdingen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtbauamtes vom 02.02.2010 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Ausgefertigt:

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister